S 45 R 566/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 R 566/14
Datum	29.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 69/17
Datum	06.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 29. MÃ¤rz 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten auch fÃ¼r das Berufungsverfahren. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird auf 22.546,28 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, welche Beitragsbemessungsgrundlage bei der Berechnung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zugrunde zu legen ist, wenn BeitrÃ¤ge aufgrund des Bezuges von Krankengeld in unmittelbarem Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) zu zahlen sind. Die KlÃ¤gerin wehrt sich gegen eine Nachforderung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r 29 Versicherte im PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 in HÃ¶he von 22.546,28 EUR einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen. Die klagende Krankenkasse entrichtete an die Beklagte in 29 FÃ¤llen fÃ¼r bei ihr Versicherte, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 im Anschluss an eine LTA mit Ãbergangsgeldbezug Krankengeld bezogen hatten, BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung. Dabei legte die KlÃ¤gerin

gestÃ¼tzt auf Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) in den FÃ¤llen, in denen die Berechnung des Ãbergangsgeldes aus einem tariflichen bzw. ortsÃ¼blichen Arbeitsentgelt erfolgt war, 80 v.H. der Bemessungsgrundlage fÃ¼r das Ãbergangsgeld (in allen 29 FÃ¤llen 65 v.H. des jÃ¤hrlichen Arbeitsentgelts verteilt auf 360 Tage) als Regelentgelt zu Grunde und berechnete auf dieser Grundlage das den Versicherten zu gewÃ¤hrende Krankengeld (70 v.H. von 80 v.H. von 65 v.H.). Als Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r die an die Beklagte zu entrichtenden RentenversicherungsbeitrÃ¤ge im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 legte die KlÃ¤gerin das von ihr berÃ¼cksichtigte Regelentgelt fÃ¼r die Krankengeldberechnung (80 v.H. von 65 v.H.) zu Grunde und zahlte BeitrÃ¤ge auf der Grundlage von 52 % (= 80 % von 65 %) des vor dem Ãbergangsgeld geleisteten Arbeitsentgelts. In sÃ¤mtlichen 29 FÃ¤llen war die LTA vor Beginn des Krankengeldbezuges von den Versicherten wegen der Dauer ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit abgebrochen bzw. von der Beklagten widerrufen worden. Im Rahmen der PrÃ¼fung von BeitrÃ¤gen aus Entgeltersatzleistungen und anlÃ¤sslich des Meldeverfahrens nach Â§ 212a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2014 zu einer Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 11.639,30 EUR sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 1.630,00 EUR an. Sie begrÃ¼ndete die Forderung damit, dass Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Krankengeld bezÃ¶gen, nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) beitragspflichtige Einnahmen in HÃ¶he von 80 v.H. des der Krankengeldleistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts seien. GemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB V sei das der Krankengeldleistung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt das Regelentgelt. Beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r die Bezieher von Krankengeld seien damit 80 v.H. des Regelentgelts. Bei der Regelentgeltberechnung werde grundsÃ¤tzlich zwischen Arbeitnehmern und Nichtarbeitnehmern unterschieden. WÃ¤hrend fÃ¼r Arbeitnehmer das Regelentgelt aus dem Arbeitsentgelt des letzten zu Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums zugrunde zu legen sei, bemesse sich dagegen das Regelentgelt bei Nichtarbeitnehmern grundsÃ¤tzlich nach dem Betrag, der fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgebend gewesen sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) festgelegt, dass Teilnehmer an LTA keine Arbeitnehmer seien und das fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes maÃgebende Regelentgelt nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V zu ermitteln sei. Danach sei das Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃgebend gewesen sei. Nach Â§ 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V gelte fÃ¼r die nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherungspflichtigen Teilnehmer an LTA als beitragspflichtige Einnahme 80 v.H. des Regelentgelts, das der Berechnung des Ãbergangsgeldes zu Grunde gelegen habe. Somit sei fÃ¼r die Bemessung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge auf dieses Regelentgelt fÃ¼r die Krankengeldberechnung zurÃ¼ckzugreifen und fÃ¼r die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage auf 80 v.H. zu reduzieren. Als Ergebnis seien RentenversicherungsbeitrÃ¤ge somit auf Basis 80 v.H. von 80 v.H. zu berechnen und nicht â wie von der KlÃ¤gerin vorgenommen â auf Basis 80 v.H. von 65 v.H. Die KlÃ¤gerin wandte hiergegen ein, dass 80 v.H. des Bemessungsbeitrages,

den der Reha â□□ TrÃ¤ger fÃ¼r das unmittelbar vor Krankengeldbeginn gewÃ¤hrte Ã□bergangsgeld zu Grunde gelegt habe, als Regelentgelt zu berÃ¼cksichtigen sei, mithin 65 v.H. des fiktiven bzw. der Vergleichsberechnung herangezogenen tariflichen oder ortsÃ¼blichen Arbeitsentgeltes. Grundlage hierfÃ¼r sei das bereits von der Beklagten zitierte Urteil des BSG. In dem vom BSG entschiedenen Fall, dem ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen habe, sei die Berechnungsgrundlage des Ã□bergangsgeldes nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX â□□ also 65 v.H. des fiktiven Entgelts) als Regelentgelt herangezogen worden und habe als Grundlage fÃ¼r die Krankengeldberechnung gedient. Da das BSG den errechneten Betrag nach Â§ 48 SGB IX als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V definiere, kÃ¶nne dieser gekÃ¼rzte Betrag auch nur als Beitragsberechnungsgrundlage fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI herangezogen werden. Das BSG habe am 31. Oktober 2012 (B 1 R 10/12 R, juris) zudem entschieden, dass eine Beziehung zwischen dem fiktiven Arbeitsentgelt und dem errechneten Betrag nach Â§ 48 SGB IX als Berechnungsgrundlage nicht infrage komme. Aus Â§ 48 SGB IX, der im Zusammenhang mit LTA eine Ermittlung der "Berechnungsgrundlage in SonderfÃ¤llen" auf der Grundlage fiktiver tariflicher oder ortsÃ¼blichen Arbeitsentgeltes vorsehe, ergebe sich, dass die "Berechnungsgrundlage" nicht mit dem Arbeitsentgelt als erstem Ausgangswert identisch sei. Vielmehr entspreche in den SonderfÃ¤llen Â§ 48 SGB IX die "Berechnungsgrundlage" dem tÃ¤glichen Betrag des dort festgelegten Wertes von 65 v.H. Die Rechtsprechung definiere damit eindeutig, dass der nach Â§ 48 SGB IX ermittelte Wert als Bemessungsgrundlage fÃ¼r weitergehende Berechnungen heranzuziehen sei. Dazu gehÃ¶rten auch BeitrÃ¤ge aus Krankengeld bei vorherigem Bezug von Ã□bergangsgeld zur LTA. Der Begriff Bemessungsgrundlage nach Â§ 48 SGB IX sei auch mit der Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des Â§ 47 Abs. Satz 2 SGB V gleich zu setzen. Berechnungsgrundlage seien somit 80 v.H. von der nach Â§ 48 SGB IX errechneten Berechnungsgrundlage, also 80 v.H. von 65 v.H. des nach Â§ 48 Satz 2 SGB IX ermittelten Betrages. Mit weiterer AnhÃ¶rung vom 6. Juni 2014 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass der PrÃ¼ffall zum Anlass genommen worden sei, mit allen RentenversicherungstrÃ¤gern eine einheitliche Rechtsauffassung zu formulieren. Dies habe zu einer im VerhÃ¤ltnis zur ersten AnhÃ¶rung geÃ¤nderten Rechtsauffassung dahingehend gefÃ¼hrt, dass die Beanstandung der 29 EinzelfÃ¤lle aufrechterhalten bleibe, aber â□□ da eine (noch) hÃ¶here Beitragsbemessungsgrundlage anzuwenden sei â□□ beabsichtigt sei, eine Gesamtforderung in HÃ¶he von 22.546,28 EUR geltend zu machen (nachgeforderte RentenversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 19.688,78 EUR und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 2.857,50 EUR). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte nunmehr aus: Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Rentenversicherung seien die beitragspflichtigen Einnahmen (Â§ 161 Abs. 1 SGB VI). FÃ¼r nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtige Personen, welche Krankengeld bezÃ¶gen, seien gemÃ¤Ã□ Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI beitragspflichtige Einnahmen 80 v.H. des der Krankengeldleistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Fachkonferenz BeitrÃ¤ge der Krankenkassen habe am 15. Dezember 2009 in Berlin unter TOP 3 entschieden, bei der Berechnung der BeitrÃ¤ge aus dem Krankengeld von der gleichen Bemessungsgrundlage auszugehen, die zuvor fÃ¼r das Ã□bergangsgeld zu Grunde gelegt worden sei (80

v.H. von 100 v.H.). Es sei in der Konferenz darauf hingewiesen worden, dass die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) Aussagen zur Leistungsbemessung enthielte und daraus unmittelbar oder mittelbar RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Beitragsberechnung oder die Beitragsbemessungsgrundlage nicht gezogen werden kÃ¶nnten. EinschlÃ¤gig fÃ¼r die in solchen FÃ¤llen zu berÃ¼cksichtigende Beitragsbemessungsgrundlage sei hingegen das Urteil des BSG vom 31. Januar 1980 (8a RK 10/79, juris). Nach den in diesem Urteil beschriebenen GrundsÃ¤tzen sei als Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r den Krankengeldbezug von (ehemaligen) Teilnehmern an LTA, die vor dem Krankengeld Ãbergangsgeld erhalten hÃ¤tten, das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das dem Ãbergangsgeld unmittelbar zu Grunde gelegen habe. Dieses liege auch der Krankengeldberechnung mittelbar zu Grunde und rechtfertige daher seine beitragsrechtliche Heranziehung. Daraus folge, dass die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge aus 80 v.H. des Arbeitsentgelts zu berechnen seien, welches der Berechnung des Ãbergangsgeldes zu Grunde gelegen habe. Nur so werde auch erreicht, dass fÃ¼r die in Rede stehenden Personen keine weiteren EinbuÃen bei der rentenrechtlichen Absicherung erfolgten. An der genannten Fachkonferenz hÃ¤tten die SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen teilgenommen und sich auf eine entsprechende Verfahrensweise geeinigt. Da auch der Bundesverband der KlÃ¤gerin dort vertreten gewesen sei, sei sie â die Beklagte â davon ausgegangen, dass sich auch die KlÃ¤gerin an das Besprechungsergebnis halte. Bei der PrÃ¼fung sei festgestellt worden, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r versicherungspflichtige Krankengeldbezieher fÃ¼r die Dauer der Teilnahme an LTA oder fÃ¼r die unmittelbar daran anschlieÃende Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit der Beitragsbemessung in den FÃ¤llen, in denen die Berechnung des Ãbergangsgeldes aus einem tariflichen bzw. ortsÃ¼blichen Arbeitsentgelt erfolgt sei, als Regelentgelt die Berechnungsgrundlage des Ãbergangsgeldes (65 v.H.) zu Grunde gelegt habe. Um eine korrekte Beitragsberechnung vorzunehmen, seien die entsprechenden FÃ¤lle im Abrechnungsprogramm der KlÃ¤gerin zu korrigieren. Die Beitragsnachzahlung erfolge sodann Ã¼ber die nÃ¤chste fÃ¤llige Monatsabrechnung. Da die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge verspÃ¤tet gezahlt wÃ¼rden, seien SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu erheben. Hierauf erwiderte die KlÃ¤gerin, dass das Urteil des BSG vom 31. Januar 1980 (8a RK 10/79, juris) auf die hier streitige Fallgestaltung nicht Ã¼bertragbar sei, da der Sachverhalt sich von dem Vorliegenden unterscheide. Das PrÃ¼fergebnis der Fachkonferenz BeitrÃ¤ge der Krankenkassen vom 15. Dezember 2009 sei rechtlich nicht haltbar, da das Besprechungsergebnis eine intensive Auseinandersetzung mit dem Urteil des BSG vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) vermissen lasse. Mit Bescheid vom 22. August 2014 setzte die Beklagte gegen die KlÃ¤gerin fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 eine Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 19.688,78 EUR zuzÃ¼glich SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 2857,50 EUR fest und begrÃ¼ndete dies im Wesentlichen sowie im AnhÃ¶rungsschreiben vom 6. Juni 2014. Mit ihrer hiergegen am 17. September 2014 beim Sozialgericht LÃ¼beck eingegangenen Klage hat die KlÃ¤gerin erneut auf das Urteil des BSG vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) verwiesen und geltend gemacht, dass danach 80 v.H. des Bemessungsbeitrages, den der Reha -TrÃ¤ger fÃ¼r das unmittelbar vor Krankengeldbeginn gewÃ¤hrte Ãbergangsgeld zu Grunde gelegt habe, als

Regelentgelt zu berÃ¼cksichtigen sei. Unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V gelte fÃ¼r Versicherte, die nicht Arbeitnehmer seien, als Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgebend gewesen sei. In dem vom BSG am 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) entschiedenen Rechtsstreit habe sich das Ãbergangsgeld nach Â§ 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit Â§ 48 SGB IX errechnet. Die Berechnungsgrundlage nach Â§ 48 SGB IX (also 65 v.H. des fiktiven Entgelts) sei dabei als Regelentgelt herangezogen worden und habe somit als Grundlage fÃ¼r die Krankengeldberechnung gedient. Da das BSG den errechneten Betrag nach Â§ 48 SGB IX als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne von Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V definiere, kÃ¶nne dieser gekÃ¼rzte Betrag auch nur als Beitragsberechnungsgrundlage fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI herangezogen werden. Berechnungsgrundlage seien somit 80 v.H. von der nach Â§ 48 SGB IX errechneten Berechnungsgrundlage, also 80 v.H. von 65 v.H. des nach Â§ 48 Satz 2 SGB IX ermittelten Betrages. In der "Vereinbarung Ã¼ber die Beitragszahlung und das Meldeverfahren fÃ¼r Bezieher von Krankengeld im Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld wegen Teilhabe am Arbeitsleben" hatten sich die Beteiligten unterdessen im Februar 2014 darauf geeinigt, das vorliegende Verfahren als Musterstreitverfahren zur KlÃ¤rung der HÃ¶he der an die Beklagte abzufÃ¼hrenden RentenversicherungsbeitrÃ¤ge in der hier zugrundeliegenden Fallkonstellation zu fÃ¼hren. FÃ¼r die ab dem 1. Januar 2014 betroffenen FÃ¤lle verpflichtete sich die KlÃ¤gerin in dieser Vereinbarung, einen pauschalen Abschlag in nahezu vollstÃ¤ndiger HÃ¶he des von der Beklagten berechneten Gesamtbeitragssolls zu entrichten. FÃ¼r die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden FÃ¤lle aus dem Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 zahlte die KlÃ¤gerin im November 2014 der Rechtsansicht der Beklagten folgend, d. h. auf der Basis 80 v.H. von 100 v.H., den streitigen Betrag in HÃ¶he von 22.546,28 EUR einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen an die Beklagte, die daraufhin die Entgeltmeldungen fÃ¼r die Versicherten berichtigte und dem jeweiligen Versicherungskonto gutschrieb. Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 29. MÃ¤rz 2017 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der auf der Grundlage von Â§ 212 a SGB VI ergangene Bescheid vom 22. August 2014 rechtmÃ¤Ãig sei. Zu Recht sei die Beklagte bei der Berechnung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge aus dem Krankengeld im Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld von der gleichen Bemessungsgrundlage ausgegangen, die zuvor fÃ¼r das Ãbergangsgeld zugrunde gelegt worden sei. Daher habe die Beklagte zutreffend die HÃ¶he der abgefÃ¼hrten BeitrÃ¤ge fÃ¼r 29 Versicherte im PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31.Dezember 2013 beanstandet und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 19.688,78 EUR sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 2.857,50 EUR nachgefordert. Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Rentenversicherung seien die beitragspflichtigen Einnahmen (Â§ 161 Abs. 1 SGB VI). FÃ¼r versicherungspflichtige Personen, die nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Krankengeld bezÃ¶gen, seien gemÃ¤Ã Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI beitragspflichtige Einnahmen 80 v.H. des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts. Die Beitragsbemessungsgrundlage betrage mithin bei dem Bezug von Krankengeld 80 v.H. des nach Â§ 47 SGB V berechneten Regelentgelts und bei dem Bezug von Ãbergangsgeld 80 v.H. des entweder nach Â§ 46 SGB IX

berechneten Regelentgelts oder nach Â§ 48 SGB IX bestimmten tariflichen oder ortsÃ¼blichen Entgelts. SchlieÃe sich ein Krankengeldbezug unmittelbar an den Bezug von Ãbergangsgeld an, so sei in Anwendung von Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit Â§ 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V als beitragspflichtige Einnahme im Sinne von Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nicht die Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Ãbergangsgeld (80 v.H. des Regelentgelts oder 65 v.H. des tariflichen/ortsÃ¼blichen Entgelts), sondern das gleiche Regelentgelt oder tarifliche/ortsÃ¼bliche Entgelt zu Grunde zu legen, das der Berechnung des Ãbergangsgeldes zu Grunde gelegen habe. FÃ¼r den Fall des Bezugs von Ãbergangsgeld im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld habe das BSG mit Urteil vom 31. Januar 1980 (8a RK 10/79, juris) entschieden, dass fÃ¼r die Bemessung der Kranken- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge aus dem Ãbergangsgeld nach Â§ 385 Abs. 3a Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) und Â§ 1385 Abs. 3 Buchst. f Nr. 2 RVO das zuletzt vor Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen sei. Obwohl das Ãbergangsgeld nicht unmittelbar nach dem Arbeitsentgelt vor dem Bezug von Arbeitslosengeld zu bemessen, sondern nach besonderen leistungsrechtlichen Vorschriften in HÃ¶he des Arbeitslosengeldes weiter zu zahlen gewesen sei, habe nach Auffassung des BSG das Arbeitsentgelt der Berechnung des Ãbergangsgeldes immerhin mittelbar zu Grunde gelegen. Ãbertragen auf die hier streitige Konstellation sei fÃ¼r die Bemessung der wÃ¤hrend des Krankengeldbezugs von Teilnehmern an LTA, die zuvor Ãbergangsgeld erhalten hÃ¤tten, das Arbeitsentgelt zu berÃ¼cksichtigen, das dem Ãbergangsgeld unmittelbar zu Grunde gelegen habe. Dieses Arbeitsentgelt liege der Krankengeldberechnung mittelbar zu Grunde und rechtfertige daher seine beitragsrechtliche Heranziehung. Zwar habe das BSG im Urteil vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/98 R, juris) in leistungsrechtlicher Hinsicht bestÃ¤tigt, dass im Fall des Bezuges von Krankengeld im Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V nur ein Regelentgelt von 80 v.H. des fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes maÃgebenden Regelentgelts zu Grunde zu legen sei. Die Kammer schlieÃe sich der Auffassung der Beklagten unter Berufung auf das Besprechungsergebnis der Fachkonferenz BeitrÃ¤ge der SpitzenverbÃ¤nde der gesetzlichen Krankenkassen vom 15. Dezember 2009 unter TOP 3 an, wonach sich das BSG in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/98 R, juris) auf die Leistungsbemessung beschrÃ¤nke und sich daraus wieder unmittelbare noch mittelbare RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die wÃ¤hrend des Leistungsbezugs zu zahlenden BeitrÃ¤ge bzw. die Beitragsbemessungsgrundlage ziehen lieÃen. Gleiches gelte fÃ¼r das von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte Urteil des BSG vom 31. Oktober 2012 (B 1 R 10/12 R, juris), welches zur HÃ¶he des zu zahlenden Ãbergangsgeldes wÃ¤hrend einer MaÃnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld und anschlieÃendem Ãbergangsgeld wÃ¤hrend einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme ergangen sei. Gegen dieses ihr am 22. Mai 2017 zugestellte Urteil richtet sich die am 24. Mai 2017 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Sie macht geltend, in allen FÃ¤llen aus dem PrÃ¼fbescheid der Beklagten vom 22. August 2014 sei das Ãbergangsgeld fÃ¼r die Teilnehmer von der Beklagten nach Â§ 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX i.V.m. Â§ 48 SGB IX berechnet worden. Da dieser nach Â§ 48 SGB IX errechnete Betrag das leistungsrechtliche Entgelt im Sinne des

Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V sei, kÃ¶nne dieser (gekÃ¼rzte) Betrag auch nur als Berechnungsgrundlage fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI beitragsrechtliche herangezogen werden. Nur diese Handhabung entspreche dem Grundsatz der relativen Beitrags â□□ und LeistungsÃ¤quivalenz, da dies die gegenÃ¼ber dem Arbeitsentgelt reduzierten Einnahmen des Versicherten vor der Erkrankung berÃ¼cksichtigte. Auch die Beklagte gehe von einem einheitlichen Begriff des Regelentgelts aus. Insofern kÃ¶nne die Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes und fÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge aus Entgeltersatzleistungen zur Rentenversicherung nur einheitlich sein. Als beitragspflichtige Einnahme im Sinne von Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sei daher nur das berechnete Regelentgelt nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V heranzuziehen. Die Auffassung der Beklagten, wonach fÃ¼r Personen, die im Anschluss an den Bezug von Ã□bergangsgeld Krankengeld bezÃ¶gen, das Regelentgelt fÃ¼r die Berechnung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge heranzuziehen sei, das als Ausgangsbetrag fÃ¼r die Berechnung des Ã□bergangsgeldes herangezogen worden sei, sei unzutreffend. Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 29. MÃ¤rz 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.08.2014 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie macht unter Hinweis auf die BT â□□ Drucksache 11/5490 geltend, dass Sinn und Zweck der mit dem Rentenreformgesetz 1992 und dem SGB VI eingefÃ¼hrten Regelung Ã¼ber die Beitragszahlung der sonstigen Versicherten nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI die ErhÃ¶hung der Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Bezieher von Lohnersatzleistungen von der (Netto â□□) Lohnersatzleistung auf 80 v.H. des dafÃ¼r maÃ□gebenden Bruttoarbeitsentgelts und die Behandlung dieser Zeiten als Beitragszeiten mit entsprechender Bewertung gewesen sei. Insofern kÃ¶nne der Gesetzgeber nicht angestrebt haben, dass sich die Beitragsbemessungsgrundlage bei aufeinanderfolgenden Entgeltersatzleistungen immer weiter verringere. Nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI seien beitragspflichtige Einnahmen bei Personen, die Krankengeld bezÃ¶gen, 80 v.H. des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Nach Â§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB V werde der Zahlung von Krankengeld das regelmÃ¤Ã□ige Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, soweit es der Beitragsberechnung unterliege, zu Grunde gelegt (Regelentgelt). LTA â□□ Teilnehmer seien dem Personenkreis der Nicht â□□ Arbeitnehmer zuzurechnen. FÃ¼r Versicherte, die nicht Arbeitnehmer seien, gelte als Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃ□gebend gewesen sei (Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Nach Â§ 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V sei fÃ¼r die Beitragsbemessung fÃ¼r die nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherungspflichtigen Teilnehmer an LTA das Regelentgelt maÃ□gebend, das der Berechnung des Ã□bergangsgeldes zu Grunde gelegen habe. Zwar gehÃ¶rten Personen, die Krankengeld in unmittelbarem Anschluss an den Bezug von Ã□bergangsgeld wegen einer beendeten LTA bezÃ¶gen, nicht zum Personenkreis im Sinne dieser Vorschrift. Weil sie aber vor ihrem Krankengeldbezug zu diesem Personenkreis gehÃ¶rt hÃ¤tten, sei fÃ¼r die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage das Entgelt maÃ□gebend, dass als Ausgangsbetrag fÃ¼r die Berechnung des Ã□bergangsgeldes herangezogen worden sei. Die KlÃ¤gerin beziehe sich fÃ¼r ihre Rechtsauffassung zu Unrecht ausschlieÃ□lich auf leistungsrechtliche und nicht auf beitragsrechtliche BSG â□□ Urteile. Die den

Rechtsstreit betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakte haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ihren Inhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, 151 Abs. 1 SGG form â□□ und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht die gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. August 2014 gerichtete Klage abgewiesen. Die von der Beklagten erhobene Beitragsforderung ist nicht zu beanstanden. FÃ¼r versicherungspflichtige Krankengeldbezieher, deren ArbeitsunfÃ¤higkeit eine LTA mit Ã□bergangsgeldbezug unterbricht oder direkt daran anschlieÃ□t, bestimmt sich die Bemessung der BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung wÃ¤hrend des Krankengeldbezuges nach 80 v.H. des der Leistung zu Grunde liegenden (fiktiven) Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Dies gilt nach dem Zweck der Beitragsbemessung fÃ¼r kÃ¼nftige LeistungsansprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch fÃ¼r den Fall, dass unmittelbar vor dem Krankengeldbezug eine andere Entgeltersatzleistung â□□ hier Ã□bergangsgeld nach Â§ 48 SGB IX in der Fassung vom 19. Juni 2001 (a.F.), gÃ¼ltig bis zum 31. Dezember 2017 â□□ bezogen worden ist. Der Senat konnte auch ohne Beiladung der namentlich auf Bl. 44 bis Bl. 77 der Verwaltungsakte aufgefÃ¼hrten Versicherten der Beklagten entscheiden, nachdem die Beklagte nach Eingang der streitigen 22.546,28 EUR einschlieÃ□lich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen die entsprechenden Entgeltmeldungen fÃ¼r die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die betroffenen Versicherten berichtigt hat und diese den jeweiligen Versicherungskonten der Versicherten seitens der Beklagten gutgeschrieben worden sind.

Die Beklagte war nach Â§Â§ 212, 212a SGB VI fÃ¼r die PrÃ¼fung der Beitragszahlungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als sonstige Versicherte bei ihr gesetzlich Rentenversicherten zustÃ¤ndig und i.V.m. den fÃ¼r die Einzugsstellen geltenden Vorschriften befugt, die festgestellte Beitragsdifferenz durch Verwaltungsakt gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin geltend zu machen. Die Versicherungspflicht fÃ¼r die Bezieher von Krankengeld in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Danach sind versicherungspflichtig Personen in der Zeit, fÃ¼r die sie von einem LeistungstrÃ¤ger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Ã□bergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren. Es handelt sich um sonstige Versicherte im Sinne des Gesetzes.

Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen (Â§ 161 Abs. 1 SGB VI). Beitragspflichtige Einnahmen sind nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in der seit dem 3. Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2005 (BGBl I Nr. 65, Seite 2848-2918, gÃ¼ltig ab 1. Januar 2005) unverÃ¤ndert fortgeltenden Fassung bei Personen, die Arbeitslosengeld, Ã□bergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 v.H. des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei

â□□ hier nicht einschlÃ¤gig â□□ 80 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abzuziehen sind.

Die Beklagte hat in Anwendung dieser Vorschrift und unter Zugrundelegung des zuletzt vor dem Ã□bergangsgeldbezug bezogenen (tariflichen bzw. ortsÃ¼blichen) Arbeitsentgelts, das fÃ¼r die Berechnung des Ã□bergangsgeldes maÃ□geblich war, die BeitrÃ¤ge und die zu zahlenden SÃ¤umniszuschlÃ¤ge rechnerisch richtig festgesetzt, was die KlÃ¤gerin nicht anzweifelt. Auch der Senat sieht keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine rechnerische Unrichtigkeit. Streitig zwischen den Beteiligten ist, was unter "des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts" zu verstehen ist. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI bzw. die beitragspflichtige Einnahme im Sinne des Â§ 161 Abs. 1 SGB VI nicht anhand der Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Ã□bergangsgeld nach Â§ 46 ff SGB IX a.F. zu ermitteln, das heiÃ□t nicht 80 v.H. des Regelentgelts oder 65 v.H. des tariflichen/ortsÃ¼blichen Entgelts, sondern es ist das (fiktive) tarifliche/ortsÃ¼bliche Arbeitsentgelt, dass dieser Berechnung zu Grunde liegt, heranzuziehen. Nach Â§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB IX a.F. werden grundsÃ¤tzlich bei der Berechnung des Ã□bergangsgeldes 80 v.H. des erzielten regelmÃ¤Ã□igen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), zugrunde gelegt, hÃ¶chstens jedoch das in entsprechender Anwendung des Â§ 47 SGB IX a.F. berechnete Nettoarbeitsentgelt. In den hier zugrundeliegenden PrÃ¼ffÃ¤llen basierte die Berechnung des Ã□bergangsgeldes auf Â§ 48 SGB IX a.F., der als Bezugspunkt zur Berechnung des Ã□bergangsgeldes ein fiktives tarifliches oder ortsÃ¼bliches Arbeitsentgelt vorsah, allerdings reduziert auf 65 v.H. Die KlÃ¤gerin hat 80 v.H. der Bemessungsgrundlage des nach Â§ 48 a.F. SGB IX errechneten Ã□bergangsgeld als beitragspflichtige Einnahme im Sinne von Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu Grunde gelegt und auf dieser Basis die an die Beklagte zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung (80 v.H. von 65 v.H.) berechnet. Diese beitragsrechtliche Berechnung der KlÃ¤gerin ist rechtswidrig. Nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI ist zur Ermittlung des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens ausschlieÃ□lich auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) oder das Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 15 SGB IV abzustellen, das der vorangegangenen Lohnersatzleistung zu Grunde lag, und zwar unabhÃ¤ngig von der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsweise fÃ¼r die Ersatzleistung. Dies gilt auch, wenn Krankengeld im Anschluss an Ã□bergangsgeld gezahlt wurde und mithin â□□ wie hier â□□ zwei Entgeltersatzleistungen aufeinanderfolgen. Auch in diesen FÃ¤llen ist das (fiktive) tarifliche/ortsÃ¼bliche Entgelt zu Grunde zu legen, dass der Berechnung der Entgeltersatzleistung â□□ hier des Ã□bergangsgeldes â□□ zu Grunde lag. Eine andere Auslegung wÃ¤re mit dem Wortlaut der Vorschrift des Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nicht vereinbar.

Â§ 166 SGB VI beinhaltet Rechtsbegriffe, die in Vorschriften des SGB IV â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ normiert sind. Die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen (und Rechtsbegriffe) sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung den Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige inhaltlich voranzustellen und gelten teils fÃ¼r alle

Versicherungszweige, teils fÃ¼r mehrere Versicherungszweige gemeinsam (Werner in: Schlegel/Voelzke, juris PK â□□ SGB IV, Â§ 14 SGB IV, Rn. 1 ff; WiÃ□ing in: Schlegel/Voelzke, juris PK â□□ SGB IV, Â§ 166 SGB VI, Rn. 47; Beck OK/SoZR/von Koch, SGB VI, Â§ 166 Rn. 7-10). Bei den Rechtsbegriffen handelt es sich im Einzelnen um den des "Arbeitsentgelts" abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigter Personen (Â§ 14 SGB IV in Verbindung mit den aufgrund von Â§ 17 Abs. 1 SGB IV ergangenen Rechtsvorschriften), den des "Arbeitseinkommens" im Sinne von Â§ 15 SGB IV und den der "BezugsgrÃ¶Ã□e" (Â§ 18 SGB IV in Verbindung mit der aufgrund von Â§ 17 Abs. 2 SGB IV ergangenen Rechtsverordnung). Mit der inhaltlichen Verwendung dieser aus dem SGB IV abgeleiteten Rechtsbegriffe hat der Gesetzgeber Â§ 166 Abs. 2 Satz 1 SGB VI so deutlich begrenzt, dass eine Subsumtion, wie sie die KlÃ¤gerin vornehmen will, dem Gesetzeswortlaut nicht mehr entspricht.

Eine solche Auslegung der Vorschrift ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil als beitragspflichtige Einnahme nach dem Wortlaut von Â§ 166 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI nur eine solche in Betracht kommt, die der Leistung Krankengeld "zu Grunde liegt". Das BSG hat in seinem Urteil vom 21. Januar 2009 (B 12 AL 2/07 R, juris) zu Â§ 345 Nr. 5 1. Halbsatz Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu Recht darauf hingewiesen, dass sich aus der Formulierung nicht ergibt, dass Bemessungsgrundlage der BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung nur eine Einnahme sein kann, auf deren Grundlage das Krankengeld unmittelbar berechnet wird. Die Vorschrift regelt die beitragspflichtigen Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger in der Arbeitslosenversicherung, die als Bezieher von Krankengeld in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind (vgl. Â§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) und bestimmt die beitragspflichtigen Einnahmen ebenfalls in HÃ¶he von 80 v.H. des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Zutreffend hat das BSG in dieser Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass auch in der Vergangenheit vergleichbare beitragsrechtliche Regelungen nicht so verstanden worden sind und klargestellt, dass auch ein mittelbarer Bezug zu einem vormals erzielten Arbeitsentgelt, das einer vorangegangenen Entgeltersatzleistung zugrunde lag, Grundlage fÃ¼r die Beitragsbemessung ist. Auch fÃ¼r den Fall des Bezugs von Ã□bergangsgeld im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld hat das BSG mit Urteil vom 31. Januar 1980 entschieden, dass das bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berÃ¼cksichtigte Arbeitsentgelt dem Ã□bergangsgeld auch dann "zu Grunde liegt", wenn es nur mittelbar nach ihm bemessen wird (8a RK 10/79, juris). Obwohl das Ã□bergangsgeld nicht unmittelbar nach dem Arbeitsentgelt vor dem Bezug von Arbeitslosengeld zu bemessen, sondern nach besonderen leistungsrechtlichen Vorschriften in HÃ¶he des Arbeitslosengeldes weiter zu zahlen war, lag das Arbeitsentgelt der Berechnung des Ã□bergangsgeldes immerhin mittelbar zugrunde. Diese Auffassung, die das BSG nochmals in seinem Urteil vom 27. Januar 2010 (B 12 R 7/09 R, juris) fÃ¼r den Bereich der Arbeitslosenhilfe bestÃ¤tigt hat, berÃ¼cksichtigt zutreffend den Begriff Arbeitsentgelt im Sinne von Â§ 14 SGB IV, der alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung umfasst, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung und welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehÃ¶rt in erster Linie der Lohn, den ein Arbeitnehmer bezieht. Dazu zÃ¤hlen aber nicht die

Sozialleistungen â□□ hier das Ã□bergangsgeld und anschlieÃ□ende Krankengeld â□□, die anstelle des Lohnes gezahlt werden und daraus abgeleitet werden.

GrÃ¼nde, von der wortlautgetreuen Anwendung des Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und der bereits genannten Rechtsprechung (siehe dazu aber auch noch grundlegend BSG, Urteil vom 29. September 1997 â□□ 8 RKn/97 â□□, juris) fÃ¼r die vorliegende Fallkonstellation abzuweichen, sieht der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung der Gesetzeshistorie nicht.

Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 â□□ RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 (Art. 85 Abs. 1) eingefÃ¼hrt. Vor dem Inkrafttreten des RRG 1992 gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung keine einheitliche Systematik fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge bei Bezug von Entgeltersatzleistungen. Infolge des RRG 1992 wurde die Systematik der Beitragsberechnung jedoch umgestellt und eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen herbeigefÃ¼hrt. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung des RRG 1992 sollten Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen kÃ¼nftig nicht mehr Anrechnungszeiten sein, sondern wie andere Beitragszeiten behandelt werden, was mit den daraus resultierenden Anwartschaften in dem Leistungssystem zu tun hat. Dabei sollte die Beitragsleistung und dementsprechend die Bewertung dieser Zeiten "weder nur auf die HÃ¶he der Lohnersatzleistung selbst, noch auf der vollen HÃ¶he des vorher bezogenen und der Lohnersatzleistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts erfolgen, sondern auf einer etwas abgesenkten HÃ¶he." (BT â□□ Drucksache 11/4124 Seite 141). Einerseits begrenzte der Gesetzgeber so die EinbuÃ□en bei einer spÃ¤teren Rente, andererseits wurde berÃ¼cksichtigt, dass die beitragsauslÃ¶senden Lohnersatzleistungen nicht vollstÃ¤ndig lebensstandardsichernd gemessen an dem zuvor erzielten Einkommen waren. Entsprechend waren in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Ã□bergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen, nach Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 (und Nr. 2a) SGB VI (in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung; bis zum 31. MÃ¤rz 1995 Â§ 161 Abs. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 166 Nr. 2 SGB VI in der Fassung des RRG 1992) 80 v.H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abzuziehen waren. Mit dem Ziel der Anpassung an die Neuregelung der Berechnung auf Lohnersatzleistungen beruhender BeitrÃ¤ge im SGB VI wurden auch die Bemessungsgrundlagen in der gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung umgestellt (vgl BT-Drucks 11/4124 Seite 230 f). In der gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 232a Abs. 1 Satz 1 SGB V in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung; bis zum 31. Dezember 1997 Â§ 157 Abs. 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz [AFG]) wurden nunmehr bei Personen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen, und in der Arbeitslosenversicherung (Â§ 345 Nr. 4 SGB III in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung; bis zum 31. Dezember 1997 Â§ 186 Abs. 1 AFG) bei Personen, die Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Ã□bergangsgeld

erhielten, grundsÃ¤tzlich 80 v.H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens als Bemessungsgrundlage ihrer BeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigt.

An dieser Regelung, nach der eine einheitliche Bemessungsgrundlage der BeitrÃ¤ge aus allen Lohnersatzleistungen in HÃ¶he eines gleichen Prozentsatzes des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gilt, hat der Gesetzgeber fÃ¼r alle Bereiche der (beitragspflichtigen) Sozialversicherung festgehalten. Eine Ãnderung folgte in der Vergangenheit durch das Wachstums â und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I 1461) mit Wirkung ab 1. Januar 1997 nur fÃ¼r Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Wenn wegen der Anrechnung von Einkommen Arbeitslosenhilfe nur in geringerer HÃ¶he gezahlt wurde, sollte die Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Beitragszahlung zur Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung herabgesetzt werden (vgl. BT â Drucksache 13/4610 Seite 23). Nach der neu eingefÃ¼gten Nr. 2a des Â§ 166 Abs. 1 SGB VI und dem geÃ¤nderten Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 AFG erfolgte die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und â Ã¼ber Â§ 57 Abs. 1 SGB IX â der sozialen Pflegeversicherung in dem VerhÃ¤ltnis, in dem die zu zahlende Arbeitslosenhilfe zu der Arbeitslosenhilfe stand, die ohne das anzurechnende Einkommen zu zahlen war. Fiskalisch sollten diese Neuregelungen fÃ¼r Bezieher von Alhi zu einer Entlastung des Bundeshaushalts fÃ¼hren (vgl. BT-Drucks 13/4610 S 31 â vgl. zu der Gesetzeshistorie ihr BSG, Urteil vom 21. Januar 2009 â B 12 AL 2/07 R, juris).

Mit dieser Ãnderung der bis dahin einheitlichen Bemessungsregeln hat der Gesetzgeber aber fÃ¼r Bezieher von Krankengeld keine vergleichbare Regelung geschaffen. Die Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage und die daraus folgende Minderung der Beitragslast kamen ausschlieÃlich dem fÃ¼r die Alhi zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger und damit dem Bund zugute. Daran Ã¤nderten auch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I 2534) und das ab dem 1. Januar 2003 geltende Erste Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I 4607) fÃ¼r die hier vorliegende Fallkonstellation nichts. Bei der Regelung der Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r Bezieher von Arbeitslosenhilfe (in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung) einerseits und Beziehern von Krankengeld in der Arbeitslosenversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und Pflegeversicherung andererseits hat der Gesetzgeber bewusst an die unterschiedliche LeistungstrÃ¤gerschaft anknÃ¼pft und gerade keine grundsÃ¤tzliche Neuregelung der bis dato einheitlichen Bemessungsregeln und mithin insbesondere keine Sonderregelungen fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge bei Bezug von aufeinanderfolgenden Lohnersatzleistungen wie hier dem auf das Ãbergangsgeld folgende Krankengeld geschaffen (vgl. auch dazu BSG, Urteil vom 21. Januar 2009 â B 12 AL 2/07 â, juris m.w.N.).

Andere aus dem Gesetzeszusammenhang folgende GrÃ¼nde, die eine vom Wortlaut des Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI abweichende Auslegung rechtfertigten,

benennt die KlÃ¤gerin nicht und sind auch fÃ¼r den Senat nicht erkennbar.

Soweit die KlÃ¤gerin ihre Auffassung wiederholt auf das Urteil des BSG vom 5. Mai 2009 (B 1 KR 16/08 R, juris) stÃ¼tzt, verkennt sie, dass diese Entscheidung ausschlieÃlich in leistungsrechtlicher Hinsicht und zu der Frage ergangen ist, wie das Regelentgelt fÃ¼r Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, zu ermitteln ist. Das BSG hat in seiner Entscheidung ausgefÃ¼hrt, es widersprÃ¤che Sinn und Zweck des Krankengeldes, durch eine KontinuitÃ¤t der Bemessungsgrundlage zu bewirken, dass LeistungsempfÃ¤nger gegebenenfalls zwar Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 68 v. H. des maÃgebenden Betrages beziehen (Â§ 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 1. Halbsatz SGB IX), aber bei krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit hÃ¶heres Krankengeld nach einem Satz von 70 v. H. des maÃgebenden Betrages. Weil diese Versicherten nicht Arbeitnehmer seien, kÃ¶nne das Regelentgelt nicht an ein der Beitragsbemessung unterliegendes Arbeitsentgelt (Â§ 14 SGB IV) anknÃ¼pfen. Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI liegt aber kein leistungsrechtlich zu ermittelndes Regelentgelt zu Grunde, sodass sich eine Ãbertragung dieser Entscheidung auf das Beitragsrecht verbietet. Im Rahmen des Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI ist â wie bereits ausgefÃ¼hrt â allein auf das Arbeitsentgelt oder -einkommen abzustellen unabhÃ¤ngig von der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsweise fÃ¼r die Entgeltersatzleistung (vgl. neben den bereits oben genannten Entscheidungen auch BeckOK Sozialrecht/von Koch, SGB VI, Â§ 166 Rn. 7-10). Die Berufung war nach alledem zurÃ¼ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen. Die Frage, in welcher HÃ¶he die BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung in den FÃ¤llen zu zahlen sind, in denen im Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld wegen Teilhabe am Arbeitsleben Krankengeld gezahlt wird, ist hÃ¶chstrichterlich noch nicht geklÃ¤rt. Der Streitwert war gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 63 Abs. 2, Â§ 52 Abs. 1 und 3, Â§ 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) unter BerÃ¼cksichtigung der von der Beklagten geforderten BeitrÃ¤ge und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf 22.546,28 EUR festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Postanschriften des Bundessozialgerichts: bei Brief und Postkarte 34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und PÃ¤ckchen Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen weitere Informationen Ã¼ber die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Revision muss von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten eingelegt werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

1. RechtsanwÃ¤lte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

3. selbststÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

4. berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer

der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach MaÃgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden. Die BegrÃ¼ndung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit VerfahrensmÃ¤ngel gerÃ¼gt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

FÃ¼r die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persÃ¶nlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen; hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhÃ¤ltlich. Er kann auch Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Revision begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist fÃ¼r die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

III. ErgÃ¤nzende Hinweise

Der Revisionsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden. Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024